Lösungen zum Arbeitspapier 12

Elterliche Sorge und Schutz des Kindes

Fall 1 · Das Wochenende und die Operation

Während Danas vereinbarten Aufenthalts kann der Vater nach § 1687 Abs. 1 Satz 4 BGB Fragen der tatsächlichen Betreuung allein entscheiden. Essen und Schlafenszeiten gehören dazu, solange keine besonderen Risiken hinzukommen. Die langfristig bedeutsame Operation betrifft hingegen die Gesundheitssorge und hat schwer abänderbare Auswirkungen. Hier ist nach § 1687 Abs. 1 Satz 1 grundsätzlich Einvernehmen erforderlich.

Auf Antrag kann das Gericht nach § 1628 BGB einem Elternteil die Entscheidung über diesen konkreten Eingriff übertragen. Die fachärztliche Empfehlung, Danas eigener Wunsch und die fehlenden sachlichen Gründe für die Ablehnung sprechen für die Mutter. Das Gericht ist grundsätzlich zur persönlichen Anhörung des Kindes verpflichtet (§ 159 FamFG). Die übrige gemeinsame Sorge besteht fort. Die individuelle Einwilligungsfähigkeit im Behandlungsverhältnis ist eine gesonderte Frage.

Fall 2 · Die offene Kellertür

Für eine Maßnahme nach § 1666 Abs. 1 BGB kommt es auf die gegenwärtige Gefahr an. Die früheren schweren Stürze waren gewichtige Anzeichen. Bis zur Entscheidung haben die Eltern aber die konkrete Ursache fachgerecht beseitigt und den Zugang gesichert. Mangels fortbestehender Gefährdung gibt es keinen Anlass für ein gerichtliches Gebot oder einen Sorgerechtsentzug.

Bleibt die Gefahr in der Variante bestehen und wenden die Eltern sie nicht ab, muss das Gericht zum Schutz des Kindes tätig werden. Genügt ein konkretes, durchsetzbares Gebot, den Kellerzugang bis zur Reparatur zu sichern, ist diese Maßnahme zu wählen. Für eine Trennung oder die Entziehung der gesamten Personensorge fehlen die strengeren Voraussetzungen des § 1666a BGB. Die Schwere eines früheren Unfalls allein entscheidet darüber nicht.

Gesetzestexte § 1687 BGB · § 1628 BGB · § 1697a BGB · § 1666 BGB · § 1666a BGB · § 159 FamFG